

Amtsblatt

der Hauptverwaltung für das Post- und Fernmeldewesen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes

Erscheint wöchentlich ein- bis zweimal. Verlagspostamt: Frankfurt (Main) 1

Jahrgang 1948

Frankfurt (Main) 2, den 30. Juli 1948

Nummer 40

Inhalt

Verfügungen			
Allgemeines			
Nr. 189	Erste Anordnung über Gebühren im Post- und Fernmeldedienst	S. 125	
Nr. 190	Wiederinkraftsetzung einer Postordnungsbestimmung	S. 126	
Praktischer Dienst			
Nr. 191	Berichtigung der ADA XI, 1	S. 126	
Nr. 192	Fernsprechstatistik	S. 126	
Nr. 193	Gebühren für den Auslandstelegrammverkehr	S. 126	
Personal- und Kassenwesen			
Nr. 194	Fälschungen des Überdrucks der Postwertzeichen	S. 126	
Mitteilungen der Hauptverwaltung			
Inland. Nr. 1082.	Verlust einer Nebenstellenanlage. Nr. 1083. Umbenennung eines Postamts	S. 126	

(Mit *) bezeichneten Verfügungen usw. sind bei den Zweigpostämtern M und den Poststellen (I) in Umlauf zu setzen

Verfügungen

Allgemeines

Nr. 189/1948. Erste Anordnung über Gebühren im Post- und Fernmeldedienst

Erste Anordnung über Gebühren im Post- und Fernmeldedienst vom 24. Juli 1948

Auf Grund des Art. II des Gesetzes über Leitsätze für Bewirtschaftung und Preispolitik nach der Geldreform vom 14. Juni 1948 (GVBl. S. 59) wird angeordnet:

§ 1

Die Wortgebühren für Inlandstelegramme werden ermäßigt und betragen:

- | | |
|-------------------------------|--------|
| a) für gewöhnliche Telegramme | |
| im Ortsdienst | 10 Pf |
| im Ferndienst | 15 Pf |
| b) für dringende Telegramme | |
| im Ortsdienst | 20 Pf |
| im Ferndienst | 30 Pf |
| c) für Blitztelegramme | 150 Pf |

Mindestgebühr für ein Telegramm 10fache Wortgebühr.

§ 2

Brieftelegramme zu ermäßigter Gebühr werden wieder eingeführt. Die Wortgebühr beträgt 5 Pf, Mindestgebühr 1 DM.

§ 3

Briefe der Postscheckteilnehmer an die Postscheckämter in Postscheckangelegenheiten und der Sparer an die Post-

sparkassenämter werden bei Benutzung der besonderen Umschläge gebührenfrei befördert. Werden andere Umschläge benutzt, so unterliegen die Sendungen der gewöhnlichen Briefgebühr.

§ 4

Der Zuschlag zu den Gebühren für posteigene und teilnehmereigene Fernsprech-Nebenstellenanlagen wird auf 30 v. H. ermäßigt.

§ 5

Zu den Gebühren im Fernschreibdienst (Anl. zur AmtsblVf. des früheren RPM Nr. 282/1942, S. 415 und AmtsblVf. Nr. 80/1947, S. 76 und Nr. 29/1948, S. 17) wird im Vereinigten Wirtschaftsgebiet einheitlich ein Zuschlag von 50 v. H. erhoben.

§ 6

Die Tarifmaßnahmen treten am 1. August 1948 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 24. Juli 1948

Der Direktor
der Verwaltung für Post- und Fernmeldewesen

In Vertretung
Zaubitzer

I A 2020-0